

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit  
von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)  
durch touristische Maßnahmen**

**Erl. d. MW v. 8. 7. 2019 — 23-32330/0200 —**

**— VORIS 77000 —**

**Bezug:** Erl. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 754), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 15. 10. 2018 (Nds. MBl. S. 1085)  
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 8. 7. 2019 wie folgt geändert:

1. Im Bezug zu a werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)“ eingefügt.
2. In Nummer 1.2 Abs. 3 erster Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65)“ ein Komma und die Worte „geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1),“ eingefügt.
3. In Nummer 2.1.1 werden nach dem Wort „Gesundheitstourismus“ die Worte „sowie auch in sonstigen Bereichen, sofern wetterunabhängige oder Ganzjahresangebote geschaffen werden“ eingefügt.
4. Die Nummern 3.2 und 3.3 erhalten folgende Fassung:

„3.2 Wenn der Zuwendungsempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch, sofern sonstige noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.“

5. Nummer 5.9 wird gestrichen.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)